

Das Geschmacksmuster – Ein unterschätztes Schutzrecht

Der Einfluss der kreativen Gestaltung auf den Wert und die Bedeutung eines Produktes nimmt zu. Das gilt für die klassische Designbranche wie Möbel- und Modeindustrie ebenso wie für technisch hoch entwickelte Produktbereiche. Selbst technische Produkte wie ein Auto oder ein Mobiltelefon sind ohne ein ansprechendes Design nicht mehr zu verkaufen.

Die Unternehmen müssen daher ihrem Markendesign immer mehr Aufmerksamkeit schenken. Diese Aufmerksamkeit darf sich nicht alleine auf die Designentwicklung beschränken. Oft ist die Verteidigung des einmal eingeführten Designs wichtiger als dessen Entwicklung. Denn anders als eine komplizierte technische Lösung ist ein Design schnell kopiert. Und dies machen nicht nur unsere Konkurrenten in Fernost. Die Aktion Plagiarius e.V. vergibt jährlich Preise und Auszeichnungen für besonders dreiste Nachahmungen. So gingen Preise in 2010 und 2011 an die friboss Handelsgesellschaft International, an die NingHai Well International Trade Co. Ltd. sowie an die WIL Langenberg GmbH.

3. Preis 2010

Multimediasessel® Music Rocker cubic®

Original: Easychair GmbH, Blomberg

Plagiat (Vertrieb): friboss Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, Heilbronn

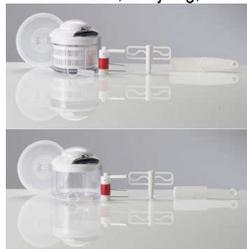


2. Preis 2011

Das vielseitige Küchenschneidegerät „swizzzProzzz“

Original: swizzzProzzz AG, Beckenried Schweiz

Plagiat (Vertrieb): NingHai Well International Trade Co. Ltd., Zhejiang, VR China



3. Preis 2011

Event-Tasche „Basic“

Original: Halfar System GmbH, Bielefeld

Plagiat: WIL Langenberg GmbH Hückeswagen



Die Fotos zeigen jeweils links bzw. oben das Original und rechts bzw. unten das Plagiat

Quelle: www.plagiarius.com/awards_plag2011_2.html Bildrechte: Aktion Plagiarius e.V.
www.plagiarius.com/awards_plag2010_2.html

Viele Designer beruhigen sich mit der irrtümlichen Annahme, sie seien ausreichend durch das Urheberrecht oder das Wettbewerbsrecht geschützt.

Design-Leistungen werden jedoch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung oft nur als handwerklich durchschnittliche Leistungen eingestuft. Das reicht für das Urheberrecht nicht aus. Und das Wettbewerbsrecht hilft nur bei unlauteren Nachahmungshandlungen. Solche handwerklich durchschnittlichen Leistungen können aber in der Regel durch ein Geschmacksmuster geschützt werden. Und der Inhaber eines registrierten Geschmacksmusters kann jede unbefugte Benutzung verbieten. Auf eine unlautere Nachahmung kommt es nicht an.

Und das Geschmacksmuster ist nicht teuer. Für ein deutsches Geschmacksmuster wird eine Amtsgebühr von EUR 70,- erhoben, für ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das das gesamte Gebiet der Europäischen Union abdeckt, eine Amtsgebühr von EUR 350,-. Hinzu kommen noch Anwaltshonorare, die sich jedoch wegen der auf Formalitäten beschränkten Prüfung in Grenzen halten.

Einige Ämter bearbeiten die Anmeldungen blitzschnell. Z.B. wird ein elektronisch angemeldetes Gemeinschaftsgeschmacksmuster in der Regel am selben Tag oder am darauffolgenden Tag eingetragen. Der Inhaber kann also ohne durch langwierige Eintragungsverfahren verursachte Verzögerungen gegen Nachahmer vorgehen.

Die Anmeldung ist auch nicht kompliziert. Sie muss beim zuständigen Amt eingereicht werden. Dies ist z. B. das Deutsche Patent- und Markenamt für das deutsche Geschmacksmuster oder das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Es müssen eine Abbildungen bzw. Zeichnungen des Produkts hinterlegt werden; der Rest geht schnell und unkompliziert, da das Geschmacksmuster ein ungeprüftes Recht ist. Es findet keine Prüfung der Schutzvoraussetzungen im Eintragungsverfahren statt. Die Prüfung beschränkt sich auf formelle Anmeldevoraussetzungen, wie z. B. die Eignung als Design oder aber ein möglicher Verstoß gegen die öffentliche Ordnung. Komplizierte Dinge wie Neuheit und Eigenart werden im Anmeldeverfahren nicht diskutiert. Das spart Geld und Zeit.

Die Prüfung der Schutzvoraussetzungen erfolgt erst später, nämlich dann, wenn um das Geschmacksmuster gestritten wird. Mit anderen Worten wird die Schutzfähigkeit erst in einem Verletzungs- oder Nichtigkeitsverfahren geprüft.

Und das Geschmacksmuster ist ein sehr starkes Recht. Obwohl die Schutzvoraussetzungen, nämlich Neuheit und Eigenart, nicht im Eintragungsverfahren, sondern erst im Verletzungs- oder Nichtigkeitsverfahren geprüft werden, wird die

Rechtsgültigkeit des Geschmacksmusterrechts vermutet. D. h., obwohl das Schutzrecht nicht geprüft wurde, wird es z.B. im Verletzungsprozess zunächst als gültig behandelt. Das ist außergewöhnlich im gewerblichen Rechtsschutz.

Und es kommt noch besser. Wenn der Angegriffene im Verletzungsprozess Zweifel an der Rechtsgültigkeit des Geschmacksmusters hat, muss er Widerklage erheben und dem Inhaber des Geschmacksmusters nachweisen, dass das Geschmacksmuster nicht neu bzw. nicht eigenartig ist. Der Verletzer trägt also die Beweislast.

Plagiatoren haben sehr schwere Zeiten, wenn der Originalhersteller die scharfe Waffe des Geschmacksmusters zücken kann. Es ist nicht zu verstehen, dass von diesem starken und kostengünstigen Recht nicht öfter Gebrauch gemacht wird. Verlassen Sie sich nicht auf den Schutz nach dem Urheberrecht, das die Einstufung der von Ihnen geschaffenen Gestaltung als persönlich geistige Schöpfung verlangt, oder auf den Schutz nach dem Wettbewerbsrecht, das eine unlautere Form der Nachahmung voraussetzt. Nutzen Sie das eingetragene Geschmacksmuster. Dieses bietet Ihnen ein verbrieftes Recht, das einfach und schnell eingetragen wird und stark ist. So verderben Sie den Plagiatoren den Geschmack an Nachahmungen.